© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; download under www.zobodat.at

Satzungen der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Giessen,

Naturwissenschaftliche Abtheilung.

I. Statut.

von der Generalversammlung genehmigt am 17. März 1902.

---

§ 1.

Zweck der naturwissenschaftlichen Abtheilung ist die Förderung der Naturwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsgebiets.

Gesellschaftsgebiet ist die Provinz Oberhessen des Grossherzogthums Hessen und ihre näheren Umgebungen.

§ 2.

Die Abtheilung besteht zunächst aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche können nur Personen eintreten, welche im Gesellschaftsgebiet dauernd wohnen, als ausserordentliche solche, die sich vorübergehend daselbst aufhalten.

Personen dagegen, welche ausserhalb des Gesellschaftsgebiets wohnen, können zu korrespondirenden Mitgliedern ernannt werden.

Ausserdem kann die Abtheilung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 3.

Zur Aufnahme eines Mitglieds ist erforderlich, dass es von einem ordentlichen Mitglied in einer Sitzung der Abtheilung vorgeschlagen wird. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand der Abtheilung. Der Beschluss wird in der nächsten Sitzung der Abtheilung mitgetheilt.

Wer der Abtheilung angehört, gilt als Mitglied der Gesamtgesellschaft.

§ 4.

Aus besonderer Veranlassung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn ein ordentliches

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; download unter www.zobodat.at

Mitglied oder der Vorstand es beantragt und in der nächsten Sitzung der Abtheilung sich in geheimer Abstimmung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür erklären.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus den Beamten der Abtheilung: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Bibliothekar.

Die Beamten werden in der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.

Jeden Monat, mit Ausnahme der Universitätsferien, soll, wenn möglich, eine wissenschaftliche Sitzung stattfinden.

Im Monat Mai eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung abgehalten. In dieser wird die Wirtschaftsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, nachdem sie vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geprüft ist, zur Entlastung des Rechners vorgelegt.

§ 7.

Zu der Generalversammlung und den Sitzungen kann jeder Freund der Naturwissenschaften als Gast eingeführt werden.

§ 8.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April. Für jedes Rechnungsjahr haben die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder einen Beitrag von 3 Mark zu entrichten. Jedes ordentliche Mitglied zahlt ausserdem bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von 4 Mark.

Verweigerung der Zahlung ist der Erklärung des Austritts gleichzuachten.

§ 9.

Die Abtheilung lässt von Zeit zu Zeit einen Bericht über ihre Thätigkeit drucken. Der Bericht wird allen Mitgliedern (§ 2) auf Kosten der Abtheilung zugeschickt.

§ 10.

Abänderung des Statuts kann nur in einer vorher dazu bestimmten Versammlung beschlossen werden. Zur Abänderung ist die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; download unter www.zobodat.at

II. Geschäftsordnung,

von der Generalversammlung genehmigt am 17. März 1902.

§ 1.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat die gesammten Geschäfte der Abtheilung und des Vorstandes zu leiten und die Abtheilung nach aussen zu vertreten. Er hat die Rechnungen zur Zahlung anzuweisen.

§ 2.

Der erste Schriftführer hat die Protokolle über die Verhandlungen der Abtheilung und des Vorstandes zu führen und in ein Buch einzutragen. Er führt die Liste der Mitglieder und besorgt die Zusammenstellung, Druckrevision und Veröffentlichung der Berichte.

§ 3.

Der zweite Schriftführer besorgt die Einladungen zu der Generalversammlung und den Sitzungen. Er vertritt erforderlichen Falls den ersten Schriftführer.

§ 4.

Der Bibliothekar leitet den gesammten Tauschverkehr der Gesellschaft. Änderungen in demselben theilt er dem ersten Schriftführer mit. Für den Bericht stellt er von Zeit zu Zeit eine Übersicht des Tauschverkehrs zusammen. Er führt die Aufsicht über den Lesezirkel.

§ 5.

Ein von der Abtheilung zu ernennender Rechner erhebt Eintrittsgeld und Jahresbeitrag der Mitglieder und leistet die vom Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres übergiebt er dem Vorsitzenden schriftliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe nebst den Belegen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; download unter www.zobodat.at

III. Publikations-Ordnung,

von der Generalversammlung genehmigt am 17. März 1902.

---

§ 1.

Zur Veröffentlichung im Bericht der Gesellschaft bestimmte Manuscripte sind bei dem Vorsitzenden der Abtheilung einzureichen. Der Vorsitzende übergiebt sie dem von der Abtheilung gewählten Publikations-Ausschuss zur Begutachtung. Befürwortet dieser die Aufnahme, so erfolgt die Drucklegung.

§ 2.

Der Publikations-Ausschuss besteht unter der Leitung des Vorsitzenden der Abtheilung aus sechs Mitgliedern, je einem Sachverständigen für Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie.

§ 3.

Abhandlungen, deren schleunige Veröffentlichung aus besonderen Gründen wünschenswert ist, können auf Antrag des Verfassers sofort gedruckt und dem Verfasser in Sonderabdrücken, die mit dem Datum der Ausgabe versehen sind, übergeben werden.

§ 4.

Jeder Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Sonderabdrücke unentgeltlich. Wünscht er eine grössere Zahl, so kann er sie bei rechtzeitiger Bestellung gegen Erstattung der Herstellungskosten erhalten.

§ 5.

Referate über die in den Versammlungen gehaltenen Vorträge und die sich daran anschliessende Discussion werden nur veröffentlicht, wenn ein von dem Redner selbst verfasstes Manuscript dem ersten Schriftführer übergeben wird. Andern Falls wird im „Bericht" nur der Gegenstand des Vortrages erwähnt.

§ 6.

Über die Veröffentlichungen der medizinischen Abtheilung entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der naturwissenschaftlichen Abtheilung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde

Jahr/Year: 1899-1902

Band/Volume: 33

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Satzungen der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Giessen 219-222